

Beginn: 18:25 Uhr
 Ende: 20:15 Uhr

Sitzung-Nr: 01/hf/010/2021
 WP.: 2024/2029

NIEDERSCHRIFT

**über die am 18.11.2021
 im Hohenstaufensaal, Landauer Straße 1, 76855 Annweiler am Trifels
 stattgefundene 10. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses gemeinsam mit der 11. Sitzung des
 Werkausschusses des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels**

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 12.11.2021 öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 GemO)
 Alle Ratsmitglieder wurden am 04.11.2021 schriftlich eingeladen.

Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:

Bürgermeister

Christian Burkhart	
--------------------	--

Erster Beigeordneter

Werner Kempf	
--------------	--

Beigeordneter

Ulrich Böck	
-------------	--

Reiner Niederberger	
---------------------	--

Ausschussmitglied

Thomas Kiefer	
---------------	--

Klaus Kirsch	
--------------	--

Dominik Rubiano Soriano	bis 20:10 Uhr nach TOP 2
-------------------------	--------------------------

Thomas Dietrich	
-----------------	--

Dirk Müller	
-------------	--

Werner Schreiner	
------------------	--

Steffen Kremser	
-----------------	--

stellv. Ausschussmitglied

Artur Bretz	Vertretung für Herrn Dominik Harsch
-------------	-------------------------------------

Torsten Hertel	Vertretung für Frau Christiane Huber
----------------	--------------------------------------

Fraktionsvorsitzender

Ernst Spieß	
-------------	--

Hans-Günter Gerstle	
---------------------	--

Schriftführer

Christine Fischer	
-------------------	--

Verwaltung

Michael Hafner	
----------------	--

Frank Klos	
------------	--

Reiner Paul	
-------------	--

Angelika Schwamm	
------------------	--

Gabi Spies	
------------	--

Hans-Peter Spies	
------------------	--

Abwesend:

Ausschussmitglied

Christiane Huber	- entschuldigt -
------------------	------------------

Mathias Geenen	- entschuldigt -
----------------	------------------

Dominik Harsch	- entschuldigt -
----------------	------------------

Fraktionsvorsitzende

Lena Hirschinger

Tagesordnung:**A. Öffentlicher Teil**

- 1 Vorberatung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022 und der Wirtschaftspläne Eigenbetrieb Abwasserentsorgung und Wasserversorgung sowie Regenerative Energien für das Wirtschaftsjahr 2021 einschließlich Investitionsprogramm für die Jahre 2021-2025
Fortführung der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
- 2 Vorberatung "Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr"
Vorlage: 01/581/III/058/2021
- 3 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
- 4 Anfragen
- 5 Informationen

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete die Sitzung. Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine erhoben

- 1 **Vorberatung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022 und der Wirtschaftspläne Eigenbetrieb Abwasserentsorgung und Wasserversorgung sowie Regenerative Energien für das Wirtschaftsjahr 2021 einschließlich Investitionsprogramm für die Jahre 2021-2025**

Zunächst erläuterte Werkdirektor Reiner Paul die Wirtschaftspläne Eigenbetrieb Abwasserentsorgung und Wasserversorgung sowie Regenerative Energien für das Wirtschaftsjahr 2021 einschl. Investitionsprogramm für die Jahre 2021 – 2025 an Hand der Präsentation, die der Originalniederschrift beigelegt ist.

Im Fazit ergab sich, dass für das Jahr 2022 weder eine Gebührenerhöhung noch die Aufnahme von Krediten notwendig ist.

Im Anschluss erläuterte Frank Klos die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das HHJ 2022 an Hand der Präsentation, die der Originalniederschrift beigelegt ist.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat einstimmig, die vorgestellten Wirtschaftsplänen Abwasserentsorgung und Wasserversorgung sowie Regenerative Energien einschl. Investitionsprogramm zu beschließen.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat bei einer Enthaltung die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das HHJ 2022 zu beschließen.

Fortführung der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

- 2 **Vorberatung "Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr"**
Vorlage: 01/581/III/058/2021

Einsätze der Feuerwehr zur Gefahrenabwehr sind nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) grundsätzlich unentgeltlich (§ 34 Abs. 1 LBKG). Nur in den gemäß § 36 Abs. 1 LBKG geregelten Ausnahmefällen darf die Verbandsgemeinde als Aufgabenträger der Feuerwehr Kostenersatz verlangen.

Daneben kann die Verbandsgemeinde für freiwillige Dienstleistungen der Feuerwehr außerhalb der Gefahrenabwehr Benutzungsgebühren erheben (z.B. Dienstleistungen mit der Drehleiter).

Die Verbandsgemeinde könnte kostenpflichtige Einsätze nach den tatsächlich entstandenen Kosten abrechnen. Sie hat jedoch aus Vereinfachungsgründen den Kostenersatz und die Gebührenerhebung durch Satzung vom 22.12.2006 geregelt und dabei Pauschalbeiträge festgesetzt (§ 36 Abs. 6 LBKG).

Mit der Novellierung des LBKG, das am 30.12.2020 in Kraft getreten ist, haben sich die Vorgaben zur Ermittlung der Kostensätze geändert, insbesondere die Berechnung der Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge wurden deutlich vereinfacht.

Das Ministerium des Innern und für Sport erarbeitet derzeit eine Rechtsverordnung über die Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge nach § 36 Abs. 1 LBKG. Derzeit ist jedoch absehbar, dass die Arbeiten an der Verordnung aufgrund der Gebundenheit im Rahmen der derzeitigen Krisenlagen noch länger andauern können.

Es ist daher ratsam, dass die Kommunen in einem ersten Schritt unverzüglich ihre Kostensatzungen an die Neuregelungen des § 36 LBKG anpassen.

Nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung des Ministeriums des Innern und für Sport über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge können sodann in einem zweiten Schritt die Pauschalen in den Kostensatz-Satzungen an die mit der Rechtsverordnung geänderten neue Rechtslage angepasst werden. Nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung müssen die Aufgabenträger zumindest für die in dieser Verordnung aufgeführten Fahrzeuge keine eigene Berechnung auf der Basis der Anschaffungskosten der jeweiligen Fahrzeuge mehr durchführen.

Die beiliegende Satzung mit Anlage entspricht dem Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 07.09.2021. Die Pauschalkostensätze für die Fahrzeuge wurden neu kalkuliert und in der Anlage zur Satzung festgelegt.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat Annweiler am Trifels einstimmig, die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels zu beschließen, welche der Originalniederschrift beigelegt wird.

3 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Es lagen keine Spenden vor.

4 Anfragen

Es wurde angefragt, wann die Umsatzsteuerpflicht gem. § 2b UStG für die Gemeinden beginnt. Die Frage wurde dahingehend beantwortet, dass die Umsatzsteuerpflicht gem. § 2b UStG erst ab dem 01.01.2023 beginnt. Die Frist zur Anwendung der Vorschrift wurde um 1 Jahr verlängert.

5 Informationen

Der Vorsitzende hatte folgende Informationen für die Ausschussmitglieder:

1. Intern wurde besprochen, welche Corona-Maßnahmen zum Schutz bei den derzeit hohen Inzidenzen ergriffen werden müssen.
2. Im Kreis wurde bereits besprochen, dass auf Grund der hohen Inzidenzen die Besuche der Jubilare derzeit eingestellt werden. Dies sollten auch die Ortsbürgermeister berücksichtigen.
3. Frau Schwamm wird Anfang 2022 zum DLR Neustadt an der Weinstraße wechseln.

Worüber Niederschrift

Der Vorsitzende

Die Schriftführerin